

DAS GIROKONTO FÜR PRIVATKUNDEN

3., vollständig aktualisierte Auflage



Der Schlüssel zu Bankdienstleistungen

Berlin, Dezember 2009

fokus:verbraucher

Eine Information
der privaten Banken

DAS GIROKONTO FÜR PRIVATKUNDEN

3., vollständig aktualisierte Auflage
Berlin, Dezember 2009

VORWORT

Das Girokonto für Privatkunden

Das Girokonto ist der Schlüssel zu einer Vielzahl von Bankdienstleistungen. Hierzu zählen insbesondere der bargeldlose Zahlungsverkehr wie Überweisungen, Daueraufträge und Lastschriften sowie die mit der Bankkunden- oder Kreditkarte verbundenen Serviceangebote, etwa Verfügungen am Geldautomaten und Bezahlen im Handel. Auch die Inanspruchnahme eines Dispositionskredites setzt die Führung eines Girokontos voraus. Diese Broschüre bietet Ihnen einen Überblick über die mit dem Girokonto verbundenen Dienstleistungen und gibt wichtige Informationen zu deren Nutzung. Weiterführende Informationen finden Sie im Internet unter www.infos-finanzen.de, dem Verbraucherportal der privaten Banken.



Inhalt

- 1 Kontoeröffnung 8
- 2 Kontoauszug 9
- 3 Zinsen und Entgelte 10
- 4 Kontovollmacht 10
- 5 Kontowechsel leicht gemacht 11
- 6 Kontoauflösung und -kündigung 14
- 7 Allgemeine Geschäftsbedingungen 14
- 8 Bankgeheimnis/Kundengeheimnis 14
- 9 SCHUFA und andere Kreditauskunfteien 15
- 10 Dispositionskredit 17
- 11 Bankkarte 18
 - PIN (Personal Identification Number) 19
 - GeldKarte-Funktion 22
- 12 Kreditkarten 22
- 13 Karte weg – was nun? 23
- 14 Auszahlung am Geldautomaten oder Bankschalter 24
- 15 Überweisung 25
 - Überweisung im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) 26
 - IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Bank Identifier Code) 27
- 16 Dauerauftrag 28
- 17 Lastschrift (per Einzugsermächtigung) 28
 - Lastschriften im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) 29
- 18 Scheck 30
- 19 Ombudsmann der privaten Banken 31
- 20 FIN-NET 34
- 21 Schutz der Einlagen 34
- 22 Girokonto für jedermann 35

1 Kontoeröffnung

Wenn Sie ein Konto eröffnen, entsteht eine vertragliche Beziehung zwischen Ihnen als Kunde und der Bank.

Dabei ist die Bank gesetzlich verpflichtet, anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses unter anderem Ihren Namen und Ihre Staatsangehörigkeit festzustellen und aufzuzeichnen. Ferner hinterlegen Sie bei der Eröffnung eine Unterschriftsprobe bei Ihrer Bank. Damit kann die Bank prüfen, ob Verfügungen – etwa per Überweisung – tatsächlich vom Kontoinhaber bzw. bei einem gemeinschaftlichen „Und-Konto“ von den Kontoinhabern vorgenommen wurden.

Die Kontoeröffnung bei einer Direktbank unterscheidet sich von der bei einer Filialbank dadurch, dass Sie den Kontoeröffnungsantrag am Computer selbst ausfüllen, drucken und dann unterschreiben. Die auch hier notwendige persönliche Identifikation erfolgt in der Regel über das so genannte Postident-Verfahren der Deutschen Post AG. Die Direktbank wird Sie deshalb bitten, persönlich mit Ihrem Ausweis bei einer Filiale der Deutschen Post Ihre Identitätsprüfung vornehmen zu lassen. Der Postmitarbeiter kontrolliert, ob alle Angaben auf Ausweis und Antrag übereinstimmen, und schickt anschließend die Unterlagen an die Bank. Schon nach kurzer Bearbeitungszeit erhält der Kunde von seinem Kreditinstitut eine Freischaltung für das Online Banking.

Bei Minderjährigen müssen grundsätzlich die gesetzlichen Vertreter der Kontoeröffnung zustimmen, in der Regel also beide Elternteile. Deshalb sollten die gesetzlichen Vertreter bei der Kontoeröffnung anwesend sein, um ihre Zustimmung zu dokumentieren. Die gesetzlichen Vertreter haben auch darüber zu entscheiden, ob der Minderjährige allein oder nur mit Zustimmung der Eltern Kontoverfügungen vornehmen darf. Konten für Minderjährige werden grundsätzlich nur auf Guthabebasis geführt. Dies bedeutet, dass beispielsweise kein Dispositionskredit eingerichtet werden kann.



Ein Girokonto kann als Einzel- oder Gemeinschaftskonto eröffnet werden. Anders als beim Einzelkonto gibt es beim Gemeinschaftskonto mindestens zwei Kontoinhaber; es kann als „Und“- bzw. als „Oder-Konto“ geführt werden. Bei einem „Und-Konto“ können die Kontoinhaber nur gemeinsam, bei einem „Oder-Konto“ kann jeder Kontoinhaber grundsätzlich allein verfügen. Unter anderem bedarf jedoch bei einem „Oder-Konto“ die Kreditaufnahme der Mitwirkung sämtlicher Kontoinhaber.

2 Kontoauszug

Alle von der Bank ausgeführten Aufträge werden auf dem Kontoauszug mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrages, einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäftes sowie der Valuta (Wertstellung) aufgelistet. Das Valuta-Datum gibt an, von welchem Zeitpunkt an die Buchung zinsmäßig berücksichtigt wird. Je nach Vereinbarung mit Ihrer Bank werden Ihnen die Auszüge postalisch zugestellt oder Sie erstellen diese selbst am Kontoauszugsdrucker Ihrer Bank. Um sicherzugehen, dass keine falschen Belastungen oder Gutschriften vorgenommen worden sind, sollten Sie Ihre Kontoauszüge regelmäßig auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüfen und Fehler unverzüglich gegenüber Ihrer Bank reklamieren.

Grundsätzlich vierteljährlich erstellt Ihre Bank einen Kontoabschluss, in dem die Auslagen und Entgelte der Bank sowie die Zinsen für einen in Anspruch genommenen Kredit und möglicherweise angefallene Guthabenzinsen abgerechnet werden und Ihnen der Abschlussaldo der vorangegangenen Abrechnungsperiode mitgeteilt wird.

Oft benutzen Banken die Bezeichnungen „Soll“ und „Haben“ an Stelle von „Belastung“ oder „Gutschrift“. „Soll“ bedeutet für Sie eine Belastung, „Haben“ eine Gutschrift. Ein Kontostand im „Soll“ bedeutet eine Überziehung des Kontos. Ob es sich um eine Kontobelastung, also eine Sollzahlung, handelt, ist an einem Minuszeichen zu erkennen, eine Gutschrift, also eine Habenbuchung, an einem Pluszeichen.




Kontoauszüge können Sie auch beim Online Banking über den eigenen Computer online einsehen und ausdrucken. Sie können den Kontoauszug online auf Ihren Computer herunterladen (meist im PDF-Format), in digitaler Form auf Ihrem Computer archivieren und zudem am eigenen Drucker ausdrucken.

3 Zinsen und Entgelte

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Leistungen und Kredite können Sie dem „Preisaushang“ und ergänzend dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ entnehmen, die in Ihrer Bank zur Ansicht aushängen oder auch im Internet abrufbar sind. Für nicht aufgeführte Leistungen, die die Bank in Ihrem Auftrag oder in Ihrem mutmaßlichen Interesse erbringt und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

4 Kontovollmacht



Wünschen Sie als Kontoinhaber, dass ein Familienangehöriger oder eine andere Person Ihres Vertrauens über Ihr Konto verfügen kann, erteilen Sie eine entsprechende Kontovollmacht. Durch die – von Ihnen jederzeit widerrufbare – Vollmacht ist der Bevollmächtigte zur Vornahme solcher Geschäfte berechtigt, die mit der Konto-/Depotführung in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Er kann über ein vorhandenes Guthaben und einen gegebenenfalls eingeräumten Dispositionskredit verfügen; er kann jedoch unter anderem keinen Kredit aufnehmen.

Eine Kontovollmacht, die zeitlich unbeschränkt erteilt wird, gilt in der Regel über den Tod des Kontoinhabers hinaus. Die Bevollmächtigung kann aber auch so geregelt werden, dass sie erst mit dem Tod des Kontoinhabers in Kraft tritt als so genannte Vollmacht für den Todesfall.

Sie sollten zumindest eine Vollmacht für den Fall des Eintritts Ihrer Fürsorgebedürftigkeit – zum Beispiel aus Altersgründen, aufgrund eines Unfalls oder einer schweren Krankheit – erteilen. Damit können Sie vermeiden, dass unter Umständen ein Gericht einen Betreuer bestellt, der Ihre Vermögensangelegenheiten gegenüber Ihrer Bank regelt. Für solche Fälle ist es hilfreich, wenn Sie vorsorglich einer Vertrauensperson eine Vollmacht gegenüber der Bank erteilt haben. Dazu sollten Sie auf die von Ihrem Kreditinstitut angebotene „Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“ zurückgreifen. Es handelt sich hierbei nicht um eine generelle Vorsorgevollmacht, sondern ausschließlich um eine Vollmacht, die auf Bankgeschäfte zugeschnitten ist, die mit der Konto-/Depotführung in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Da der Kontoinhaber grundsätzlich das Risiko eines Vollmachtsmissbrauchs trägt, sollte er stets nur eine vertrauenswürdige Person als Bevollmächtigten auswählen.



Hinweis: Eine Kontovollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist die Bank zudem verpflichtet, den Bevollmächtigten anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren.

5 Kontowechsel leicht gemacht

Bereits heute unterstützen Kreditinstitute mit dem (kostenlosen) so genannten Umzugsservice den neuen Kunden mit einer Vielzahl von Serviceleistungen für einen einfachen und bequemen Kontowechsel.

Darüber hinaus hat die europäische Kreditwirtschaft zusammen mit der Europäischen Kommission und den europäischen Verbraucherschützern „Gemeinsame europäische Prinzipien zum Kontowechsel“ erarbeitet. Diese gemeinsamen Regeln sollen EU-weit den nationalen Kontowechsel vereinfachen. Die Spitzenverbände der

deutschen Kreditwirtschaft haben die Prinzipien mit der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) zum Girokontowechsel bei Verbrauchern auf nationaler Ebene umgesetzt.

Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses zum Girokontowechsel bei Verbrauchern

Kreditinstitute, die Girokonten für Verbraucher führen, unterstützen diese beim Wechsel ihres Girokontos innerhalb von Deutschland. Hierzu stellen die Kreditinstitute den Verbrauchern insbesondere Informationen über den Ablauf des Girokontowechsels, über die von dem Kreditinstitut in diesem Zusammenhang angebotenen Hilfestellungen und Dienstleistungen sowie über etwaige hiermit verbundene Entgelte zur Verfügung.

Sofern der Verbraucher und das **neue Kreditinstitut** die Eröffnung eines Girokontos vereinbart haben oder ein solches Girokonto bereits besteht, unterstützt das neue Kreditinstitut den Verbraucher beim Girokontowechsel grundsätzlich wie folgt:

- Der Verbraucher kann das neue Kreditinstitut als seinen Hauptansprechpartner während des Girokontowechsels bestimmen.
- Das neue Kreditinstitut unterstützt den Verbraucher bei der Schließung seines alten Girokontos.
- Das neue Kreditinstitut hilft dem Verbraucher bei der Benachrichtigung von Partnern (z. B. Vermieter, Telefonanbieter oder Energieversorger), die regelmäßig Zahlungen erhalten, zum Beispiel in Form von Musterschreiben.
- Das neue Kreditinstitut richtet die vom Verbraucher gewünschten Daueraufträge auf dem neuen Girokonto innerhalb von sieben Bankarbeitstagen nach Erhalt aller erforderlichen Informationen ein.

Das **alte Kreditinstitut**, bei dem der Verbraucher sein Girokonto schließen will, wird:

- auf Wunsch des Verbrauchers Informationen zur Identifizierung von Daueraufträgen innerhalb von sieben Bankarbeitstagen nach Erhalt der Anfrage dem Verbraucher und – sofern von diesem ausdrücklich gewünscht – dem neuen Kreditinstitut zur Verfügung stellen,

- das Girokonto schließen, soweit dem keine Hindernisse entgegenstehen (z. B. ein negativer Kontosaldo),
- Daueraufträge und Lastschriften spätestens zum Kontoschließungszeitpunkt nicht mehr ausführen bzw. einlösen und
- auf Wunsch des Verbrauchers einen verfügbaren positiven Kontosaldo auf das Girokonto bei dem neuen Kreditinstitut übertragen.

Jedem Kreditinstitut ist es freigestellt, darüber hinausgehende Bankdienstleistungen anzubieten.

Kundenbeschwerdestellen

Sofern bei einem Girokontowechsel Meinungsverschiedenheiten mit dem alten oder dem neuen kontoführenden Kreditinstitut auftreten, hat der Verbraucher die Möglichkeit, die Angelegenheit durch die zuständige Kundenbeschwerdestelle – kostenfrei – überprüfen zu lassen. Die Adressen der zuständigen Kundenbeschwerdestellen sind:

Für die privaten Banken: Bundesverband deutscher Banken, Kundenbeschwerdestelle, Burgstraße 28, 10178 Berlin, Telefon (030) 16 63-31 66,

www.bankenombudsmann.de.

Für die Volksbanken und Raiffeisenbanken: Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR), Schellingstraße 4, 10785 Berlin, Telefon (030) 20 21-16 39, www.bvr.de.

Für die Sparkassen: zentraler Ansprechpartner (ggf. Weiterleitung an die zuständige regionale Schlichtungsstelle): Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV), Kundenbeschwerdestelle, Charlottenstraße 47, 10117 Berlin, Telefon (030) 20 25-15 10, www.dsgv.de.

Für die öffentlichen Banken: Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), Kundenbeschwerdestelle, Postfach 110272, 10832 Berlin, Telefon (030) 81 92-2 95, www.voeb.de.

6 Kontoauflösung und -kündigung

Die Kontoverbindung kann vom Kunden jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden. Auch die Bank kann die Kontoverbindung beenden. Sie hat dabei eine Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten zu beachten. Auch im Falle einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde, das heißt in dem Fall, dass der Bank die Fortsetzung der Kontoverbindung mit dem Kunden unzumutbar ist, wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung der Kontoverbindung eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Beendigung erforderlich ist.

7 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen und der Bank liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Banken) zugrunde, die bei der Eröffnung eines Girokontos Vertragsbestandteil werden. Sie regeln die wechselseitig bestehenden Rechte und Pflichten von Kunde und Bank. Neben den AGB Banken vereinbart die Bank mit Ihnen für einzelne Produkte/Geschäfte Sonderbedingungen (z. B. Home Banking, Überweisungsverkehr, „girocard“-/„Maestro“-/„V PAY“-Service [Bankkarten, Bezeichnung je nach Produktausgestaltung der jeweiligen Bank], Sparverkehr).

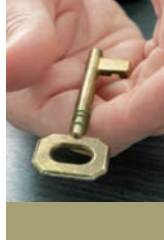
Die AGB Banken und Sonderbedingungen liegen in den Geschäftsräumen der Bank aus oder sind in der Regel auch im Internetauftritt der Bank zum Download bereitgestellt.



8 Bankgeheimnis/Kundengeheimnis

Das Bankgeheimnis verpflichtet die Bank gegenüber dem Kunden, alle ihn betreffenden Angelegenheiten vertraulich zu behandeln. Informationen gibt die Bank

über den Kunden nur dann an Dritte weiter, wenn der Kontoinhaber seine ausdrückliche Zustimmung hierzu gegeben hat oder die Bank aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (z. B. nach Steuer- oder Strafrecht) zur Auskunft verpflichtet ist. Die Verschwiegenheitspflicht, die die Privatsphäre der Kunden schützt, ist in den AGB Banken ausdrücklich festgeschrieben.



9 SCHUFA und andere Kreditauskunfteien

Mit der Unterzeichnung der so genannten SCHUFA-Klausel, die üblicherweise in den Kontoöffnungsvordrucken enthalten ist, erteilen Sie der Bank die Einwilligung zur Übermittlung von Daten an die Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung, kurz SCHUFA, oder eine andere Kreditauskunftei. Die SCHUFA schützt zum einen Sie vor Überschuldung und zum anderen die Kreditgeber vor Verlusten. Für diejenigen Kunden, über die die SCHUFA nur positive Meldungen bzw. keine Daten verzeichnet hat, bedeutet die SCHUFA eine wesentliche Erleichterung bei der Kreditaufnahme. Weitergehende Auskünfte bzw. Referenzen sind dann in der Regel entbehrlich.

Der SCHUFA werden folgende Daten gemeldet:

- Angaben zur Person
- Aufnahme und vertragsgemäße Beendigung einer Kontoverbindung
- Aufnahme und vertragsgemäße Abwicklung eines Kredites
- Ausgabe einer Kreditkarte
- Nicht vertragsgemäßes Verhalten – zum Beispiel Bankkartenmissbrauch

Diese Angaben werden gespeichert und ausschließlich an Vertragspartner der SCHUFA weitergeleitet, sofern diese im Einzelfall ein berechtigtes Interesse am Erhalt der Informationen darlegen können. Dies ist zum Beispiel bei einer Kontoöffnung oder Kreditvergabe der Fall. Die SCHUFA bietet den Banken auch die Berechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes – des so genannten Scores – auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos an.

Sie haben die Möglichkeit, alle über Sie gespeicherten Daten in Form einer Selbstauskunft bei der SCHUFA einzusehen (www.meineschufa.de).

Hintergrund: SCHUFA

Die SCHUFA arbeitet nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Danach kann nur selbst Auskunft von der SCHUFA erhalten, wer der SCHUFA auch Informationen gibt. Die Auskünfte beruhen auf den Informationen, die andere Vertragspartner zuvor der SCHUFA gegeben haben, oder auf Angaben aus öffentlichen Verzeichnissen (z. B. Schuldnerverzeichnis) oder amtlichen Bekanntmachungen. Anfragen dürfen nur vor dem Abschluss von Geschäften mit finanziellen Ausfall- oder Aufwandsrisiken erfolgen. Anfragen zu anderen Zwecken, zum Beispiel Personalfragen, sind unzulässig.

In der SCHUFA-Datenbank sind neben Angaben zur Person (Vorname, Name, Geburtstag, Geburtsort und – soweit bekannt – Anschrift) nur objektive Daten zum Zahlungsverhalten enthalten. Dies sind Daten, die ein Kunde in einem Kreditgespräch korrekterweise angeben muss – zum Beispiel bestehende Verbindlichkeiten oder Unregelmäßigkeiten bei der Abwicklung früherer Kredite. Informationen über den Familienstand, das Einkommen, Guthaben oder Depotwerte und über sonstige Vermögensverhältnisse enthält die SCHUFA-Datei nicht. Auskünfte werden von der SCHUFA nur erteilt, wenn bei einer Anfrage die Angaben zur Person des Kunden mit den bei der SCHUFA gespeicherten Daten übereinstimmen.

Vertragspartner der SCHUFA sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferungen finanzielle Ausfall- oder besondere Aufwandsrisiken tragen. Hierzu gehören insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs-, Versicherungs- und Inkassounternehmen. Der Umfang der Datenübermittlung richtet sich auch nach der Art des Vertragspartners.

Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert

mitteilen (Score-Verfahren), der bei der Beurteilung der Kreditwürdigkeit unterstützend herangezogen werden kann. Ein Score (englisch: Punktwert) stellt einen Wahrscheinlichkeitswert bezüglich des künftigen Verhaltens von Personengruppen dar. Er wird auf der Grundlage statistisch-mathematischer Analyseverfahren berechnet. Bei Score-Verfahren schließt man aus Erfahrungswerten der Vergangenheit auf gleichartige Ergebnisse in Gegenwart und Zukunft.

10 Dispositionskredit

Dieser Kredit soll insbesondere der Deckung des kurzfristigen Geldbedarfs dienen. Die Höhe des Dispositionskredites hängt im Wesentlichen von Ihrem laufenden Einkommen und Ihrer Vermögenssituation ab.

Besondere Sicherheiten werden in der Regel nicht verlangt. Dies ist deswegen nicht nötig, weil die Bank mit Ihnen in den AGB Banken ein Pfandrecht an Ihren Ansprüchen gegen die Bank vereinbart – zum Beispiel an Spareinlagen, Festgeldern oder verwahrten Wertpapieren. Diese allgemeine Absicherung der Bank versetzt Sie als Kunde in die Lage, Ihren Dispositionskredit schnell und unbürokratisch in Anspruch nehmen zu können. Die Bank bietet Ihnen den Dispositionskredit in der Regel unaufgefordert an. Über die Einräumung des Kredites erhalten Sie eine schriftliche Mitteilung, in der neben der Kredithöhe auch der zu dem Zeitpunkt in

Rechnung gestellte Zins genannt ist, den Sie für den jeweils in Anspruch genommenen Betrag zu bezahlen haben. Zinssatzänderungen werden Ihnen durch einen entsprechenden Hinweis im Kontoauszug mitgeteilt. Den Kredit können Sie jederzeit und ohne Ankündigung in Anspruch nehmen und ausgleichen.



11 Bankkarte

Zu Ihrem Konto erhalten Sie üblicherweise eine Bankkarte mit verschiedenen Funktionen. Neben dem Abheben von Bargeld ermöglicht sie in der Regel auch das bargeldlose Bezahlen, das Ausdrucken von Kontoauszügen und vieles mehr. Wichtig: Ihr Konto wird mit allen Beträgen, die Sie mit Ihrer Bankkarte zahlen oder abheben, anschließend direkt belastet (Debitfunktion). Dies unterscheidet die Debitkarte von der Kreditkarte, bei der die einzelnen Beträge gesammelt und nur einmal im Monat vom Konto abgebucht werden.

Wenn Sie mit Ihrer Bankkarte im Handel bargeldlos bezahlen, können in Deutschland zwei verschiedene Verfahren zum Einsatz kommen. Die Kreditwirtschaft hat mit „electronic cash“, das auch europaweit unter dem Markenzeichen „girocard“ angeboten wird, ein Verfahren geschaffen, das dem Händler die Zahlungen garantiert. Sie werden dabei als Karteninhaber um die Eingabe Ihrer persönlichen Geheimzahl am Kartenterminal des Händlers gebeten. Damit wird eine Online-Anfrage an Ihre Bank gestartet, die mit der Autorisierung der Anfrage eine Zahlungsgarantie gegenüber dem Händler abgibt und danach den Betrag von Ihrem Bankkonto abbucht.

Daneben gibt es verschiedene Lastschriftverfahren des Handels, bei denen Sie beim Bezahlen mit der Bankkarte um Ihre Unterschrift gebeten werden. Diese Verfahren ermöglichen dem Handel eine automatisierte Erstellung von kartengenerierten Lastschriften. Mit diesen werden die zu bezahlenden Beträge von Ihrem Konto abgebucht. Da Lastschriften durch den Kunden auch zurückgegeben werden können, besteht für den Händler bei diesem Verfahren keine Zahlungsgarantie.



Aus „electronic cash“ wird „girocard“

Deutsche Bankkarten mit dem Markenzeichen „electronic cash“ tragen künftig vermehrt das neue Logo „girocard“.

Für ausgegebene Karten ändert sich dadurch nichts, auch die Handhabung bleibt beim Abheben von Bargeld oder bei der bargeldlosen Zahlung gleich. An den deutschen Geldautomaten und elektronischen Kassen des Handels werden Sie das „girocard“-Logo nach und nach vorfinden, ebenso in einigen europäischen Ländern.



Mit Ihrer Bankkarte können Sie auch im Ausland Bargeld an Geldautomaten unter Eingabe einer PIN (Personal Identification Number) abheben oder bargeldlos an automatisierten Kassenterminals des Handels vor Ort bezahlen. Das ist in vielen Fällen sogar günstiger als der Umtausch von Bargeld. Um herauszufinden, wo Sie Ihre Karte einsetzen können, müssen Sie einfach nur auf die Akzeptanzzeichen auf Ihrer Karte, wie zum Beispiel das „girocard“- , „Maestro“- oder „V PAY“-Logo, achten. Geldautomaten und automatisierte Kassenterminals müssen dabei das gleiche Logo als Zeichen der Akzeptanz aufweisen. Grundsätzlich gilt: In Europa, den USA und Kanada sowie in Tourismuszentren weltweit finden Sie zahlreiche Stellen, die Ihre Bankkarte akzeptieren. Die Preise für den Einsatz Ihrer Karte im In- und Ausland enthält das Preis- und Leistungsverzeichnis Ihrer Bank.

Der Einsatz Ihrer Karte ist an Verfügungsmitel geknüpft, die individuell festgelegt werden. Sie werden von Ihrer Bank entsprechend informiert.

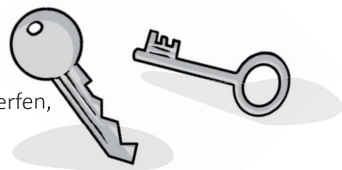
PIN (Personal Identification Number)

Häufig wird beim Einsatz der Bankkarte die Eingabe Ihrer mindestens vierstelligen persönlichen Geheimzahl (PIN) verlangt. Diese wird Ihnen zusätzlich zu Ihrer Bankkarte mit getrennter Post zugeschickt. Die Eingabe der PIN dient dazu, Sie als rechtmäßigen Inhaber der Karte – etwa beim Bezahlen an der Kasse – zu identifizieren. Das heißt aber auch: Jeder, der Ihre PIN kennt und gleichzeitig Ihre Karte hat, kann über

Ihr Konto verfügen. Wenn Sie also die Geheimnummer per Post erhalten, sollten Sie sie möglichst sofort auswendig lernen, idealerweise nirgendwo hinterlegen und den Brief mit der PIN umgehend vernichten.

Auf gar keinen Fall sollten Sie

- den PIN-Brief unzerkleinert einfach ins Altpapier werfen,
- die Geheimzahl auf der Karte notieren,
- den PIN-Brief zusammen mit der Karte aufbewahren,
- die PIN in Ihrem Handy speichern und Karte und Handy mit sich führen.



Um Missbrauch und Schäden zu vermeiden, beachten Sie bitte folgende Regeln:

1. Achten Sie auf Ihre Bankkarte

Überlassen Sie Ihre Bankkarte keinem Dritten. Behalten Sie die Bankkarte beim Bezahlen im Auge. Prüfen Sie regelmäßig, ob Sie noch im Besitz Ihrer Karte sind.

2. Halten Sie Ihre PIN geheim

Schreiben Sie den Code nirgendwo auf und geben Sie ihn an niemanden weiter, auch nicht an Familienmitglieder, Bankmitarbeiter oder Polizisten. Keinesfalls dürfen Sie die PIN im Internet oder bei einem Türöffnersystem eingeben.

3. Achten Sie auf Auffälligkeiten

Kommt Ihnen etwas am Geldausgabeautomaten oder in dessen Umgebung ungewöhnlich oder verdächtig vor, benutzen Sie ihn bitte nicht oder brechen Sie den Vorgang ab. Informieren Sie die Bank. Wenn Sie Ihre Karte bereits benutzt haben, lassen Sie sie sofort sperren – auch wenn Sie bisher nur die PIN eingegeben haben.

4. Geben Sie die PIN nur verdeckt ein

Lassen Sie sich bei der Eingabe am Geldautomaten oder an einer Kasse im Handel nicht über die Schulter schauen. Verdecken Sie bei der PIN-Eingabe das Tastenfeld zum Beispiel mit der freien Hand.

5. Halten Sie Abstand

Respektieren Sie den Diskretionsabstand und fordern Sie ihn gegebenenfalls auch gegenüber anderen ein. Fühlen Sie sich dennoch bedrängt, brechen Sie den Vorgang ab und wählen Sie einen anderen Automaten.

6. Lassen Sie sich nicht ablenken

Lassen Sie sich beim Einsatz von Bankkarte und PIN weder ablenken noch von Unbekannten „helfen“. Betrüger versuchen so, Ihre Bankkunden-Daten und Ihre PIN auszuspähen. Erscheint Ihnen etwas merkwürdig, brechen Sie den Vorgang ab.

7. Prüfen Sie regelmäßig Ihren Kontostand

Prüfen Sie Ihre Kontoauszüge regelmäßig in kurzen Abständen. Reklamieren Sie nicht plausible Umsätze umgehend bei Ihrer Bank. Dies gilt in gleichem Maße für Ihre Kreditkartenumsätze bzw. Kreditkartenabrechnungen.

8. Achten Sie auf Ihre Kundenbelege

Ob beim Bezahlen mit „girocard“ oder mit Ihrer Kreditkarte, stets erhalten Sie einen Kundenbeleg, auf dem neben dem bezahlten Betrag Kartendaten bzw. Kontonummer und Bankleitzahl ausgewiesen werden. Werfen Sie diese Kundenbelege nicht sorglos weg. Bewahren Sie sie auf, damit Sie Ihre bargeldlosen Zahlungen mit den Kontoauszügen kontrollieren können. Zudem geraten dann Kartendaten, Kontoverbindung sowie Bankleitzahl nicht in falsche Hände.

9. Sperren Sie die Bankkarte bei Verlust sofort

Führen Sie die Telefonnummer zur Kartensperre immer mit sich – beispielsweise im Mobiltelefon gespeichert. Ihre Bankkunden-Karte können Sie über den einheitlichen Sperrnotruf **01805/021021** sperren – rund um die Uhr und auch am Wochenende.

10. Schützen Sie Ihre Bankkarte

Erhalten Sie die Funktionsfähigkeit Ihrer Bankkarte. Insbesondere darf diese nicht geknickt, verschmutzt oder zerkratzt werden. Passen Sie insbesondere im Kassensbereich im Handel auf Ihre Bankkarte auf. Denn oft befinden sich dort Bereiche



mit einem sehr starken Magnetfeld zum Entmagnetisieren der Diebstahlsicherungen von Waren. Legen Sie Ihre Bankkarte auf keinen Fall in diesem Bereich ab. Die Folge könnte eine Beschädigung des Magnetstreifens sein.

GeldKarte-Funktion

Viele Bankkarten mit Chip verfügen auch über die GeldKarte-Funktion. Hiermit können Kleinbeträge bargeldlos bezahlt werden. Die Suche nach dem passenden Kleingeld hat sich in diesen Fällen erübrigt. Vor dem Bezahlen muss die GeldKarte allerdings mit maximal 200 € aufgeladen werden. Dies ist an Geldautomaten oder speziellen Ladegeräten, die zumeist in den Geschäftsräumen von Kreditinstituten

installiert sind, möglich. Beim anschließenden Bezahlen werden die jeweiligen Beträge vom ursprünglichen Ladebetrag abgezogen. Sie benötigen für das Bezahlen keine Geheimzahl. Besonders praktisch ist die GeldKarte beim Ticketkauf im öffentlichen Personennahverkehr oder an Parkuhren.



12 Kreditkarten

Neben Ihrer Bankkarte können Sie zu Ihrem Konto auch eine Kreditkarte beantragen. Dafür müssen Sie mindestens 18 Jahre alt sein und über regelmäßige Einkünfte verfügen.

Auch die Kreditkarte können Sie zum Bezahlen von Waren und Dienstleistungen benutzen. Allerdings wird Ihr Konto nicht wie bei der Bankkarte mit Debitfunktion sofort mit dem Betrag belastet, sondern die Beträge werden bei der Kreditkarten-

gesellschaft gesammelt. Einmal im Monat geht Ihnen dann eine Abrechnung über den Gesamtbetrag der mit der Kreditkarte getätigten Ausgaben zu, darauf folgt die Kontobelastung. Durch die Bündelung der Einzelkäufe erhalten Sie also einen Zahlungsaufschub von bis zu vier Wochen, eine Art Kredit. Daher der Name „Kreditkarte“.



Der Vorteil von Kreditkarten: Sie sind insbesondere im außereuropäischen Ausland ein Allround-Zahlungsmittel und werden dort fast überall akzeptiert. Wenn Sie eine Kreditkarte mit auf Reisen nehmen, müssen Sie weniger Bargeld umtauschen und können, wie mit Ihrer Bankkarte oft auch, an Geldautomaten rund um den Globus Geld abheben, sofern Sie die PIN zu Ihrer Kreditkarte kennen.

Im Internet können Sie ebenfalls häufig mit Kreditkarte bezahlen. Bei einer Flugbuchung über das Internet können Sie sie nutzen, ebenso bei einer Automietung. Außerdem sind viele Kreditkarten mit zusätzlichen Leistungen wie Reiseversicherungen ausgestattet.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Kreditkarte mit einem revolvingenden Kreditrahmen (Darlehensvertrag) zu verknüpfen. Die Höhe des Kreditrahmens, die Rückzahlungsmodalitäten und die Zinshöhe werden durch die kartenausgebende Bank festgelegt.

13 Karte weg – was nun?



Sobald Sie den Verlust Ihrer Karte feststellen, müssen Sie sie sperren lassen. Nach der Sperrung haften Sie nicht mehr für Schäden, die durch Missbrauch entstehen.



Sperren der Karte

- **Bankkunden-Karten** können Sie unter der Telefonnummer **01805 / 021021** sperren lassen. Mit der entsprechenden Vorwahl ist dies auch aus dem Ausland möglich. Am besten speichern Sie die Nummer mit der Vorwahl für Deutschland in Ihrem Handy: **+49 (0) 1805 / 021021**.
- Die zur **Sperrung Ihrer Kreditkarte** notwendige Rufnummer ist häufig auf der Karte aufgedruckt, deshalb vorher notieren oder ebenfalls in Ihrem Handy speichern.
- Für die Sperrung Ihrer Bankkunden-Karte benötigen Sie Ihre **Kontonummer** und die **Bankleitzahl**. Am besten notieren Sie sich die Daten mit den Sperr-Rufnummern und heben sie getrennt von der Karte auf. So haben Sie im Notfall immer alles griffbereit.
- Sollte Ihre Karte gestohlen worden sein, melden Sie den **Diebstahl** am besten auch der Polizei.

14 Auszahlung am Geldautomaten oder Bankschalter



Bargeld kann jederzeit an Geldautomaten bzw. an Bankschaltern während der Filialöffnungszeiten abgehoben oder auch an Selbstbedienungsterminals und Bankschaltern eingezahlt werden. Mittlerweile stehen in Deutschland über 50.000 institutsübergreifend nutzbare Geldautomaten zur Verfügung.

Im Ausland können Sie Ihre Karte an über einer Million Geldautomaten zur Bargeldauszahlung einsetzen. Mit Ihrer Bankkarte und auch mit Ihrer Kreditkarte können Sie nicht nur bei der eigenen Bank, sondern auch an institutsfremden Geldautomaten Bargeld abheben. Welche Preise Ihnen bei Abhebungen an

institutsfremden Geldautomaten in Rechnung gestellt werden, erfahren Sie im Preis- und Leistungsverzeichnis Ihrer Bank. Dort ist auch ersichtlich, ob Ihre Hausbank über Kooperationspartner im In- und Ausland verfügt, bei denen die Nutzung des Geldautomaten eventuell sogar kostenfrei angeboten wird.

Nach den Bestimmungen des Geldwäschegesetzes muss sich der Kunde bei Bareinzahlungen und Barabhebungen ab 15.000 € durch seinen Personalausweis oder Reisepass legitimieren und den wirtschaftlich Berechtigten angeben. Die Bank hat diese Angaben aufzuzeichnen. Für persönlich bekannte oder bereits früher identifizierte Kunden sind Erleichterungen vorgesehen.

15 Überweisung

Bei der Überweisung beauftragen Sie Ihre Bank, einen Betrag vom eigenen Konto abzubuchen und zu veranlassen, dass der Zahlungsempfänger eine entsprechende Gutschrift auf seinem Konto – häufig bei einer anderen Bank – erhält.

Überweisungsaufträge werden heute überwiegend beleglos erteilt. Möglichkeiten für eine beleglose Auftragserteilung sind:

- Benutzung der Selbstbedienungsterminals der Kreditinstitute. Dabei geben Sie die Überweisungsdaten in ein Bankterminal des Kreditinstituts ein. Viele Terminals bieten die Möglichkeit, vom Zahlungsempfänger vorbereitete Zahlscheine einzulesen.
- Erteilung eines Einzel- oder Dauerauftrags im Online Banking oder Telefon-Banking

Im Rahmen der beleghaften Auftragserteilung stellt Ihnen die Bank Überweisungsvordrucke zur Verfügung, auf denen neben dem Namen und der Bankverbindung des Zahlungsempfängers auch Ihr Name und Ihre Kontoverbindung so-



wie Ort und Datum eingetragen werden müssen. Der Überweisungsvordruck ist sorgfältig (leserlich, vollständig und richtig) auszufüllen und zu unterschreiben. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für Sie entstehen. In der Rubrik „Verwendungszweck“ haben Sie die Möglichkeit, dem Zahlungsempfänger mitzuteilen, welchem Zweck die Zahlung dient. Haben Sie vom Zahlungsempfänger – zum Beispiel zusammen mit einer Rechnung – einen Zahlschein erhalten, kann dieser nach Ergänzung der fehlenden Angaben und nach Unterschrift verwendet werden. Die Überweisung kann dann zum Beispiel bei einem Mitarbeiter der Bank abgegeben werden.

Wer hilft, wenn bei einer Zahlung etwas schief laufen sollte?

Sollte eine Zahlung ausnahmsweise fehlerhaft oder nicht termingerecht erfolgen, wenden Sie sich umgehend an Ihre Bank. Wichtig ist, dass spätestens nach Ablauf von 13 Monaten nach der Belastung grundsätzlich keine Erstattungs- oder Schadenersatzansprüche mehr bestehen. Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten mit Ihrer Bank können Sie sich an den Ombudsmann der privaten Banken wenden.

Überweisung im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA)

Seit Januar 2008 ist der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum Realität – die „Single Euro Payments Area“, kurz SEPA genannt. In der SEPA können Verbraucher und Unternehmen neue europäische Bezahlfverfahren nutzen.

Die SEPA umfasst die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Mit den gemeinsamen europäischen Verfahren können sowohl inländische als auch grenzüberschreitende Zahlungen in Euro einheitlich ausgeführt werden. Banken bieten seit Januar 2008 die SEPA-Überweisung an, mit der Euro-Zahlungen im Inland und auch ins Ausland ausgeführt werden können – unabhängig davon, wie hoch der überwiesene Betrag ist.



SEPA-Überweisungen werden innerhalb von maximal drei Geschäftstagen abgewickelt. Das heißt: Innerhalb dieser Frist wird dem Empfänger das Geld auf seinem Konto gutgeschrieben. Diese Frist verkürzt sich ab dem Jahre 2012 auf einen Geschäftstag für beleglos eingereichte Überweisungen sowie maximal zwei Geschäftstage bei Überweisungsbelegen.



IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Bank Identifier Code)

Die IBAN (International Bank Account Number) ist eine international standardisierte Kontonummer, die zusammen mit der internationalen Bankleitzahl (Bank Identifier Code, kurz BIC) grenzüberschreitende Zahlungen erleichtert. Die IBAN besteht aus einem internationalen Teil – dem Länderkennzeichen und der Prüfzahl – und einer national festgelegten Komponente. Die IBAN kann maximal 34 Stellen haben. Für Deutschland wurde die IBAN auf eine Länge von 22 Stellen festgelegt. Eine deutsche Kontoverbindung im IBAN-Format könnte so aussehen:

DE89 3704 0044 0532 0130 00

DE ist die Länderkennung des Kontos, steht also in diesem Fall für Deutschland. Danach folgt die zweistellige Prüfzahl 89. Im Anschluss an die Bankleitzahl 3704 0044 findet sich die zehnstellige Kontonummer 0532 0130 00.

Bankkunden benötigen IBAN und BIC, um SEPA-Überweisungen auszuführen. Der Vorteil: Nutzt der Kunde das Standardformular für Beträge bis 50.000 €, wird die Überweisung in ein anderes Land der Europäischen Union zu Inlandsbedingungen abgerechnet und ist damit besonders kostengünstig.

Die SEPA-Überweisung ist wie ein normales Überweisungsformular aufgebaut. Der Kunde benötigt die Angaben über IBAN und BIC des Empfängers, die er auf dem Überweisungsformular ohne Leer- oder Trennzeichen einträgt. Will er beispielsweise eine Rechnung aus dem Ausland begleichen, sind die Angaben in der Regel auf der

Rechnung oder dem Briefbogen angegeben. Die dem eigenen Konto zugehörige IBAN und BIC bekommt man von seiner Bank oder kann sie seinem Kontoauszug entnehmen.

16 Dauerauftrag



Eine besondere Form der Überweisung ist der Dauerauftrag.

Mit ihm weisen Sie Ihre Bank an, Überweisungen zu wiederkehrenden

Terminen, zum Beispiel am Ersten des Monats oder vierteljährlich, auszuführen.

Daueraufträge eignen sich insbesondere zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen, die stets über den gleichen Betrag lauten und regelmäßig an denselben Empfänger zu leisten sind, beispielsweise Mieten oder Vereinsbeiträge.

17 Lastschrift (per Einzugsermächtigung)

Wenn Sie regelmäßig wiederkehrende Zahlungen zu leisten haben, deren Beträge sich ändern können, zum Beispiel Telefonrechnungen oder Versicherungsprämien, bietet sich das Lastschriftverfahren an. Dabei geht die Initiative zur Durchführung der Zahlung – im Gegensatz zur Überweisung – stets vom Zahlungsempfänger, also von Ihrem Gläubiger, aus. Bei Versicherungsprämien reicht beispielsweise Ihre Versicherungsgesellschaft die Lastschrift bei ihrer Bank zum Einzug ein. Diese sorgt dafür, dass die Versicherungsgesellschaft den Betrag von Ihrer Bank zu Lasten Ihres Kontos erhält. Der Vorteil für Sie besteht darin, dass Sie wie beim Dauerauftrag keine Termine zu beachten haben.

Ist auf Ihrem Konto kein Guthaben vorhanden oder ein möglicher Dispositionskredit schon ausgeschöpft, kann die Bank die Lastschrift „mangels Deckung“ an den Zahlungsempfänger zurückgeben. In einem solchen Fall informiert die Bank Sie gleichzeitig über die Nichteinlösung, damit Sie die Zahlung anderweitig veran-

lassen können. So können Sie verhindern, dass Ihnen mögliche Nachteile aus einer verspäteten Zahlung entstehen – wie beispielsweise der Wegfall des Versicherungsschutzes.

Beim Einzugsermächtigungsverfahren erteilen Sie nur gegenüber dem Zahlungsempfänger (also z. B. Ihrer Versicherung) eine Ermächtigung, die Beträge, die Sie schulden, durch Lastschrift einzuziehen. Ihre Bank unterrichten Sie darüber nicht. Sind Sie mit einer späteren Kontobelastung nicht einverstanden, so können Sie der Belastung Ihres Kontos bei Ihrer Bank widersprechen: Dies könnte etwa dann der Fall sein, wenn Sie dem betreffenden Zahlungsempfänger gar keine Einzugsermächtigung erteilt oder diese zwischenzeitlich widerrufen haben. Einwendungen gegen eine Belastung Ihres Kontos aus einer Einzugsermächtigung müssen Sie unverzüglich gegenüber Ihrer Bank erheben. Haben Sie eine Belastung nicht schon auf andere Weise – zum Beispiel auf Nachfrage Ihrer Bank – vor Erteilung des Rechnungsabschlusses genehmigt, müssen Sie Einwendungen gegen eine im Rechnungsabschluss enthaltene Belastungsbuchung spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung geltend machen.

Lastschriften im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA)

Ab November 2009 werden Kreditinstitute in den EU-Mitgliedstaaten die SEPA-Lastschrift anbieten. Die Autorisierung einer europäischen Lastschrift erfolgt durch das so genannte SEPA-Mandat. Dabei besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen dem SEPA-Mandat und der deutschen Einzugsermächtigung: Das SEPA-Mandat enthält zwei Erklärungen des Zahlungspflichtigen – neben der Ermächtigung für den Zahlungsempfänger, eine Forderung per SEPA-Lastschrift einzuziehen, ist zusätzlich eine Weisung an die Bank des Zahlungspflichtigen (Zahlstelle) eingeschlossen, diese Lastschrift zu bedienen. Bei der in Deutschland üblichen Einzugsermächtigung gibt es die an die Zahlstelle gerichtete Weisung nicht. Bei der SEPA-Lastschrift kann der Zahlungspflichtige bis zu acht Wochen nach der Belastung eine Wiedergutschrift verlangen.



SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige [Name des Zahlungsempfängers], Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die SEPA-Lastschrift unterliegt bestimmten Vorgaben, damit eine einheitliche und hochautomatisierte Verarbeitung ähnlich der SEPA-Überweisung möglich ist:

- Die Lastschrift erfolgt in der Währung Euro und innerhalb der SEPA-Teilnehmerländer.
- Der Zahlungspflichtige autorisiert die SEPA-Lastschrift durch das entsprechende SEPA-Mandat.
- Die Kundenkonten werden durch die IBAN und die Banken werden durch den BIC identifiziert.
- Bei der Lastschrifteinreichung bestimmt der Zahlungsempfänger den Fälligkeitstermin. An diesem Tag erfolgt die Belastung auf dem Konto des Zahlungspflichtigen.

18 Scheck

Mit einem Scheck können Sie ohne Bargeld an Ort und Stelle bezahlen. Dabei ist auf ordnungsgemäßes und vollständiges Ausfüllen mit Betrag, Währung, Ort, Datum sowie Unterschrift zu achten. Das Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen zahlt den Scheck bei Vorlage. Schecks dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Konto ein ausreichendes Guthaben aufweist oder ein entsprechender Dispositionskredit in Anspruch genommen werden kann.

Wer einen Scheck ausstellt und nicht möchte, dass dieser Scheck bar ausgezahlt wird, schreibt quer über die Vorderseite den Vermerk „Nur zur Verrechnung“, der nicht gelöscht werden kann. Der Scheckeinreicher kann einen solchen Verrechnungsscheck dann nur zur Gutschrift auf sein Konto einreichen. Eine Streichung des „Verrechnungsvermerks“ ist nicht zulässig. Sollte ein Unberechtigter in den Besitz eines solchen Schecks gelangen, so lässt sich leicht feststellen, auf wessen Konto der Scheck gutgeschrieben wurde.



Haben Sie zunächst einen Scheck ausgestellt, möchten aber später verhindern, dass die Bank ihn einlöst, müssen Sie Ihre Bank hierüber schnellstens informieren und den Scheck „sperren“ lassen. Die Banken verweigern dann gegenüber dem Scheckeinreicher die Einlösung.

Schecks, die Sie von einem Geschäftspartner oder von einer Privatperson erhalten haben, reichen Sie bei Ihrer Bank auf einem Scheckeinreichungsformular zum Einzug ein. Sie erhalten dann eine Kontogutschrift „unter Vorbehalt des Eingangs“ (abgekürzt: E. v.) und Ihre Bank beschafft sich den Betrag des Schecks bei der Bank des Ausstellers. Die Gutschrift erfolgt deshalb „unter Vorbehalt“, weil das Konto des Scheckausstellers nicht gedeckt oder der Scheck gesperrt sein könnte und somit unter Umständen unbezahlt zurückkäme. In einem solchen Fall wird diese Gutschrift rückgängig gemacht.

19 Ombudsmann der privaten Banken

Ein Rechtsstreit ist ärgerlich, langwierig und oft teuer. Damit Meinungsverschiedenheiten zwischen Banken und ihren Kunden einfacher geklärt werden können, haben die privaten Banken ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren eingeführt: Es sieht vor, dass unabhängige Ombudsleute dabei helfen, Differenzen schnell und unbürokratisch zu bereinigen. Dieses außergerichtliche Schlichtungsverfahren steht in erster Linie Verbrauchern offen. Darüber hinaus können aber auch Firmen und

Selbständige bei Streitigkeiten, die in den Anwendungsbereich der Vorschriften über Zahlungsdienste (§ 675 c bis 676 c des Bürgerlichen Gesetzbuches) fallen, die Schlichter einschalten.

Wenn der Kunde meint, durch das Verhalten seiner Bank einen Nachteil erlitten zu haben, kann er den streitigen Vorgang dem Schlichter vorlegen. Dies gilt auch, wenn sich ein Verbraucher darüber beschwert, dass eine Bank ihm kein Girokonto – zumindest auf Guthabenbasis – einrichtet. Allerdings sind einige Fälle von dem Verfahren ausgenommen. Der Ombudsmann wird beispielsweise nicht tätig, wenn sich bereits eine andere außergerichtliche Schlichtungsstelle oder ein Gericht mit dem Verfahren beschäftigt oder wenn der Anspruch bereits verjährt ist und die Bank sich auf Verjährung beruft. Zudem kann eine Schlichtung nicht erfolgen, wenn Zeugen gehört werden müssten, um einen strittigen Sachverhalt zu klären. Verfahrensgang und Zulässigkeitsvoraussetzung im Einzelnen sind in der Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe geregelt.



Wie erreiche ich den Ombudsmann der privaten Banken?

Per Post:

Bundesverband deutscher Banken

Kundenbeschwerdestelle

Postfach 040307

10062 Berlin

Per Telefon: (030) 1663-3166

Per Fax: (030) 1663-3169

Per E-Mail: ombudsmann@bdb.de

Im Internet: www.bankenombudsmann.de



Hinweis: Wenn Sie sich beschweren möchten, richten Sie Ihre Anfrage am besten postalisch an die Kundenbeschwerdestelle. So können Sie gleich die vollständigen Unterlagen beifügen.

Das Schlichtungsverfahren ist für den Kunden kostenlos; er hat lediglich seine eigenen Kosten für Porto, Telefonate etc. zu tragen. Bis zu einem Streitwert von 5.000 € ist der Schiedsspruch für die Bank bindend, nicht jedoch für den Kunden. Ist er mit der Entscheidung des Ombudsmanns nicht einverstanden, steht ihm der Rechtsweg offen. Diese Möglichkeit hat die Bank nur, wenn der Streitwert mehr als 5.000 € beträgt. Alle Kundenbeschwerden werden vertraulich behandelt. Bitte beachten Sie: Das Schlichtungsverfahren gilt nur für private Banken. Sparkassen, öffentliche Banken sowie Volks- und Raiffeisenbanken sind dem Verfahren nicht angeschlossen. Informationen zu den außergerichtlichen Streitschlichtungssystemen im Bereich der Finanzwirtschaft in Deutschland finden Sie auf den Internetseiten des Ombudsmanns der privaten Banken: www.bankenombudsmann.de.

20 FIN-NET



Bei Meinungsverschiedenheiten mit einem Finanzdienstleister aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder aus Island, Liechtenstein oder Norwegen hilft das unter anderem vom Ombudsmann der privaten Banken mitgetragene FIN-NET (Netzwerk für außergerichtliche Beschwerden im Finanzdienstleistungssektor). Das FIN-NET vernetzt untereinander mittlerweile über 46 anerkannte Schlichtungseinrichtungen im Finanzdienstleistungsbereich. Die Mitglieder des FIN-NET leisten Beschwerdeführern bei grenzüberschreitenden Sachverhalten Hilfestellung, indem sie die Beschwerdeführer an die zuständige Schlichtungsstelle verweisen. Informationen zum FIN-NET erhalten Sie im Internet unter www.fin-net.eu.

21 Schutz der Einlagen

Durch die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (kurz EdB) werden Einlagen bis maximal 50.000 € pro Einleger geschützt. Gemäß Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz gehören Banken, die das Einlagengeschäft in privater Rechtsform betreiben, der EdB qua Gesetz an. Ausnahmen hiervon gelten nur für Zweigniederlassungen von Einlagenkreditinstituten aus EU-Mitgliedstaaten, die ihre Sicherung aus dem Heimatland mitbringen.

Darüber hinaus können die privaten Banken in Deutschland freiwillig am Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken mitwirken. Er übernimmt im Falle der Insolvenz eines mitwirkenden Institutes die Einlagenteile, die die 50.000-€-Grenze übersteigen, bis zur jeweiligen Sicherungsgrenze.

Für fast alle Einleger bedeutet dieses Einlagensicherungskonzept praktisch die volle Sicherung sämtlicher Guthaben bei den privaten Banken. Selbst bei kleinen Banken mit dem aufsichtsrechtlichen Mindesteigenkapital von 5 Mio € werden



bereits Beträge bis zu 1,5 Mio € pro Einleger voll geschützt. In der Regel ist der gesicherte Betrag jedoch erheblich höher. Auf Anfrage gibt der Bankenverband allen Interessierten die jeweils aktuelle Sicherungsgrenze einer Mitgliedsbank bekannt; die Grenze kann auch auf den Internetseiten des Bundesverbandes unter www.bankenverband.de/einlagensicherung abgefragt werden. Dort finden Sie darüber hinaus weiterführende Informationen zum Schutz Ihrer Einlagen bei den privaten Banken.

Auch für den eher unwahrscheinlichen Fall, dass eine Bank aus dem Einlagensicherungsfonds ausscheiden sollte, ist vorgesorgt. Hier sind die Einlagen bis zur nächsten vereinbarten Fälligkeit, also möglicherweise über den Zeitpunkt des Ausscheidens hinaus, gesichert.

22 Girokonto für jedermann

Die im Zentralen Kreditausschuss (ZKA) zusammengeschlossenen Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft haben 1995 eine Empfehlung zum „Girokonto für jedermann“ ausgesprochen. In der öffentlichen Diskussion Mitte der neunziger Jahre wurde auf die Notsituation von Menschen hingewiesen, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten und deshalb nur unter erschwerten Bedingungen Zugang zu Bankdienstleistungen erhalten. Mit der ZKA-Empfehlung „Girokonto für jedermann“ erklären sich die Banken bereit, jeder Person grundsätzlich – sofern nicht im Einzelfall schwerwiegende Gründe dagegensprechen – auf Wunsch ein Girokonto zur Verfügung zu stellen. Mit diesem Konto können zumindest Gutschriften entgegengenommen werden, Barein- und -auszahlungen sowie die Teilnahme am Überweisungsverkehr sind möglich. Eintragungen bei der SCHUFA, die auf schlechte wirtschaftliche Verhältnisse des Kunden hindeuten, sind allein kein Grund, die Führung eines solchen Kontos zu verweigern. Überziehungen bei solchen Guthabenkonten braucht das Kreditinstitut nicht zuzulassen.



ZKA-Empfehlung

Die im Zentralen Kreditausschuss (ZKA) zusammengeschlossenen Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft haben gemeinsam im Jahr 1995 folgende Empfehlung zum „Girokonto für jedermann“ erarbeitet: Alle Kreditinstitute, die Girokonten für alle Bevölkerungsgruppen führen, halten für jede/-n Bürgerin/Bürger in ihrem jeweiligen Geschäftsgebiet auf Wunsch ein Girokonto bereit. Der Kunde erhält dadurch die Möglichkeit zur Entgegennahme von Gutschriften, zu Barein- und -auszahlungen und zur Teilnahme am Überweisungsverkehr. Überziehungen braucht das Kreditinstitut nicht zuzulassen. Jedem Institut ist es freigestellt, darüber hinausgehende Bankdienstleistungen anzubieten.

Die Bereitschaft zur Kontoführung ist grundsätzlich gegeben, unabhängig von Art und Höhe der Einkünfte, zum Beispiel Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe. Eintragungen bei der SCHUFA, die auf schlechte wirtschaftliche Verhältnisse des Kunden hindeuten, sind allein kein Grund, die Führung eines Girokontos zu verweigern. Das Kreditinstitut ist nicht verpflichtet, ein Girokonto für den Antragsteller zu führen, wenn dies unzumutbar ist. In diesem Fall darf die Bank auch ein bestehendes Konto kündigen. Unzumutbar ist die Eröffnung oder Fortführung einer Kontoverbindung insbesondere, wenn

- der Kunde die Leistungen des Kreditinstitutes missbraucht, insbesondere für gesetzwidrige Transaktionen, zum Beispiel Betrug, Geldwäsche oder Ähnliches,
- der Kunde Falschangaben macht, die für das Vertragsverhältnis wesentlich sind,
- der Kunde Mitarbeiter oder Kunden grob belästigt oder gefährdet,
- die bezweckte Nutzung des Kontos zur Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht gegeben ist, weil zum Beispiel das Konto durch Handlungen vollstreckender Gläubiger blockiert ist oder ein Jahr lang umsatzlos geführt wird,
- nicht sichergestellt ist, dass das Institut die für die Kontoführung und -nutzung vereinbarten üblichen Entgelte erhält,
- der Kunde auch im Übrigen die Vereinbarungen nicht einhält.

Kommt es bei der Anwendung der ZKA-Empfehlung zu Meinungsverschiedenheiten mit einer privaten Bank, steht Ihnen auch das Ombudsmannverfahren der privaten Banken offen. Der Ombudsmann befindet in diesen Fällen zeitnah darüber, ob eine Bank die ZKA-Empfehlung beachtet hat. Eine Übersicht über die für Genossenschaftsbanken, Sparkassen und öffentliche Banken bestehenden Schlichtungsstellen kann auf den Internetseiten des Zentralen Kreditausschusses unter www.zka.de aufgerufen werden.

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

DER ZKA PRESSEMITTELUNGEN STELLUNGNAHMEN ZAHLUNGSVERKEHR

Sie sind hier: SEITE

SEITE VERBESSERN | DRUCKEN

ZKA sieht Pläne zu weiteren Filialschließungen der Deutschen Bundesbank kritisch

13. Oktober 2009 - Die im Zentralen Kreditausschuss (ZKA) zusammenarbeitenden Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft sehen die jüngsten Pläne der Deutschen Bundesbank zu weiteren Filialschließungen mit Besorgnis. Banken und Sparkassen befürchten negative Folgen für alle Marktteilnehmer durch den zunehmenden Rückzug der Bundesbank aus der Bargeldversorgung der Wirtschaft. Der ZKA betont, dass diese Pläne einmal mehr verdeutlichen, dass sich die Bundesbank aus ihrer hoheitlichen Verantwortung für die Versorgung der Wirtschaft mit Bargeld sukzessive zurückziehe. [\[mehr\]](#)

Pan-European Short Selling Disclosure Regime

30. September 2009 - Response to the CESR Proposal for a Pan-European Short Selling Disclosure Regime, ZKA-Stellungnahme vom 30. September 2009 [\[mehr\]](#)

Alternative Investment Fund Managers

25. September 2009 - Proposal for a Directive on Alternative Investment Fund Managers ,

Suche Suchbegriff 12

Der Zentralen Kreditausschuss (ZKA) sind die fünf Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft zusammengeschlössen. [> mehr ...](#)

GIROKONTO FÜR JEDERMANN Mehr Informationen

Die Reihe „fokus:verbraucher“

Informationen, die sich gezielt an Verbraucher richten, fasst der Bankenverband in einer eigenen Reihe „fokus:verbraucher – eine Information der privaten Banken“ zusammen. Hier erhalten Verbraucher kostenfrei fundierte Informationen in leicht verständlicher Form.

Folgende Publikationen sind in der Reihe zuletzt erschienen:

	Ombudsmann der privaten Banken Tätigkeitsbericht 2008	Berlin, September 2009
	Elektronische Kontoauszüge Informationen für Privatkunden	Berlin, Juli 2009
	Sicher mit Karte Sicherheitstipps zur Bankkarte	Berlin, Juli 2009
	Online-Banking-Sicherheit Informationen für Online-Banking-Nutzer	Berlin, Mai 2009
	Private Immobilienfinanzierung Informationen für Privatkunden	Berlin, März 2009
	Private Altersvorsorge Informationen für Privatkunden	Berlin, Dezember 2008
	Wertpapiere als Geldanlage Informationen für Privatkunden	Berlin, November 2008
	Vorsorgevollmacht – frühzeitig für Notfälle Bankangelegenheiten regeln Fragen und Antworten	Berlin, Juni 2008
	Wege zum Online Banking Sicher, bequem und rund um die Uhr	Berlin, Mai 2008
	Die Abgeltungsteuer Informationen für Privatkunden	Berlin, Februar 2008
	SEPA Einfach bezahlen in Europa	Berlin, Januar 2008
	Tätigkeit als Finanzagent Finger weg von dubiosen Angeboten!	Berlin, Juli 2007

Alle Publikationen können unter www.bankenverband.de kostenfrei bestellt werden oder als PDF-Datei heruntergeladen werden.

DAS GIROKONTO FÜR PRIVATKUNDEN

Berlin, Dezember 2009

HERAUSGEBER Bundesverband deutscher Banken
Postfach 040307, 10062 Berlin
Telefon (030) 16 63-0
Telefax (030) 16 63-1399

GESTALTUNG Manfred Makowski, Berlin

© BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN
Der Bankenverband ist die Interessenvertretung
der privaten Banken in Deutschland.

www.bankenverband.de

So erreichen Sie den Bankenverband:



Per Post:

Bundesverband deutscher Banken
Postfach 040307
10062 Berlin



Per Fax:

(030) 16 63-13 99



Per Telefon:

(030) 16 63-0



Per E-Mail:

bankenverband@bdb.de



Im Internet:

www.bankenverband.de